



Fotos: Fotolia/MEV

Alle Vögel waren schon weg

Zwei aktuelle Gerichtsurteile stellen fest, dass der Artenschutz bei der Erweiterung von Windparks nicht völlig neu bewertet werden muss.



Die Verdichtung oder Erweiterung eines Windparks, der in der Vergangenheit relativ großzügig beplant worden ist, ist im Hinblick auf die Verknappung von Standortflächen für Windenergieanlagen heute sehr üblich. Dabei sind die Anforderungen, die der Anlagenbetreiber im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bewältigen muss, in den letzten Jahren sowohl rechtlich als auch praktisch gestiegen.

Es ist für Genehmigungsantragsteller oft schwer nachvollziehbar, dass, wenn einige oder wenige weitere Windenergieanlagen in einem bestehenden Windpark geplant werden, die Genehmigungsbehörde umfangreiche Antragsunterlagen fordert. Gerade im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes werden hier oftmals eingehende Untersuchungen gefordert, obwohl in der Fläche seit Jahren Windenergieanlagen betrieben werden und so eine Vorbelastung besteht und Konflikte

mit der Avifauna, also der Vogelwelt, oft nicht aufgetreten sind. In der Praxis zeigt sich, dass hier Genehmigungsbehörden oftmals an ihren verwaltungsinternen Vorgaben, insbesondere abstrakten Abstandskriterien zu Horstplätzen oder Ähnlichem, hängen und nicht bereit sind, bei Unterschreitung dieser Vorgaben eine Genehmigung für eine Windenergieanlage im oder am Rande eines Windparks zu erteilen.

Gerichte geben klare Hinweise

Zwei relativ aktuelle gerichtliche Entscheidungen bieten in dieser Situation Hilfestellung. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 23. Juli 2009 - 2 L 302/06) ging davon aus, dass bei der Erweiterung eines Windparks um eine weitere Anlage massive artenschutzrechtliche Konflikte nicht auftreten würden. Dies hätte Auswirkungen auf die Nachweis-

pflicht des Betreibers. Ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote, insbesondere das Tötungsverbot verstoße, sei vom Antragsteller nachzuweisen. In der Entscheidung geht das Gericht jedoch davon aus, dass im Falle einer erheblichen Vorbelastung diese Nachweispflicht reduziert werde. Werden in der Umgebung der bestehenden Windenergieanlage bereits weitere Anlagen betrieben, spräche zunächst nichts für einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Die Notwendigkeit einer von der Behörde geforderten, neuen Kartierung hinsichtlich der Greifvögel und einer Ergänzung der Kartierung der Rast- und Zugvögel und der Überwinterer, sah das Gericht nicht. Wenn sich in einer Entfernung von etwa 350 bis 1.500 Meter zum vorgesehenen Standort weitere 18 Windenergieanlagen befänden, bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die Zulassung Artenschutzprobleme entstünden.


In eine ähnliche Richtung geht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden (Urteil vom 13. Januar 2010 - 11 K 352/09). Auch dort ging es um die Erweiterung eines bestehenden Windparks.

Auch hier ging das Gericht davon aus, dass über die schon vorhandene Gefährdung der Vögel durch Windenergieanlagen hinaus keine artenschutzrechtlichen Probleme entstünden. Wegen der bereits vorhandenen zahlreichen anderen Windenergieanlagen im näheren Umfeld des Standortes konnte das Gericht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erkennen.

Ausbau trotz Abstandsregeln

Hinsichtlich der geltend gemachten avifaunistischen Beeinträchtigungen wurde durch die Behörde auf „Untersuchungen an anderen Standorten des Binnenlandes“ Bezug genommen, ohne Inhalt und Reichweite dieser Untersuchungen mitzuteilen und ihre Übertragbarkeit auf den hier streitigen Standort darzulegen. Das Gericht lehnte die Vergleichbarkeit wegen der Besonderheiten des Falles – Realisierung inmitten einer Vielzahl von bestehenden Anlagen auf gleicher Höhe neben einer Autobahn – ab.

Die beiden angesprochenen Entscheidungen, zeigen, dass in einem bestehen-

den Windfeld, in dem Windenergieanlagen teilweise über Jahre betrieben werden, die Bedeutung artenschutzrechtlicher Bestimmungen herabgesetzt ist. Hier spricht die Macht des Faktischen dafür, dass jedenfalls der Zubau einer Anlage keine erhebliche Gefährdung der Vogelwelt darstellt. Auch wenn in diesen Fällen abstrakte Abstandskriterien unterschritten werden, spricht viel dafür, dass eine Erweiterung des Windparks möglich ist. Es bleibt abzuwarten, ob es zu diesem Problembereich kurzfristig ausführlichere Entscheidungen der Verwaltungsgerichte geben wird. 

Dr. Andreas Hirsch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen
Tel. 0421/94946-0, Fax -66
a.hirsch@bme-law.de
www.bme-law.de



www.cleanenergyexpoasia.com



ENERGY FOR THE FUTURE

Do business with close to 5,000 clean energy professionals in the Technology, Services, Finance and Government sectors from over 40 countries. Reserve your exhibition space today!

Part of

SINGAPORE INTERNATIONAL ENERGY WEEK
27 October - 4 November 2010
www.singapore.iew.com.sg

2 - 4 November
2010

SUNTEC, Singapore

In partnership with



Supported by



Held in



Eileen Hair
Regional Manager
Tel: +65 6500 6719
Fax: +65 6296 2771
e.hair@koelnmesse.com.sg

Jens Veltmann
Sales Executive
Tel: +65 6500 6727
Fax: +65 6296 2771
j.veltmann@koelnmesse.com.sg

Jointly organized by



 **koelnmesse**
we energize your business